



Krankenhaus
Gesellschaft
Nordrhein-Westfalen

MMZ10 / 3297 1

I/468

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

25.01.1990
Gol/we

ZUSCHRIFT
10/ 3297

Stellungnahme

der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen zur Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags NW am 31. Januar 1990

Betr.: Gesetz über die Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und in der psychiatrischen Krankenpflege
- Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/4620
hier: Fragenkatalog

Zu 1.: Wo und in welchen Fachbereichen wird in Nordrhein-Westfalen weitergebildet?

Die fachbezogene Weiterqualifizierung dreijährig ausgebildeter Krankenpflegepersonen erfolgt derzeit in Nordrhein-Westfalen nach den einschlägigen Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft, und zwar
- Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung und Prüfung zu Krankenschwestern, Krankenpflegern und Kinderkrankenschwestern in der Intensivpflege vom 16. November 1976.

Die Weiterbildung in der Intensivpflege ist gegliedert in drei eigenständige Weiterbildungsgänge

- Anästhesie und Intensivmedizin oder
 - Innere Medizin und Intensivmedizin oder
 - Pädiatrie und Intensivmedizin.
- Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung und Prüfung von Krankenschwestern, Krankenpflegern und Kinderkrankenschwestern für Gemeindekrankenpflege vom 08. Dezember 1977;

- 2 -

MMZ10 / 3297

- Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung und Prüfung zu Krankenschwestern, Krankenpflegern und Kinderkrankenschwestern für Psychiatrie vom 22. Juni 1978;
- Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung und Prüfung zu Krankenschwestern, Krankenpflegern und Kinderkrankenschwestern für den Operationsdienst vom 27. November 1979.

Nach den vorgenannten Empfehlungen hat die Deutsche Krankenhausgesellschaft bislang in Nordrhein-Westfalen insgesamt 462 Krankenhäuser als Weiterbildungsstätten anerkannt. Die ausgesprochenen Anerkennungen sind in den einzelnen Weiterbildungsbereichen in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Weiterbildungsbereich	Zahl der anerkannten Weiterbildungsstätten	
1. Intensivpflege		
- Anästhesie u. Intensivmedizin	198)	
- Innere Medizin und Intensivmedizin	104)	334
- Pädiatrie und Intensivmedizin	32)	72,3 %
2. Operationsdienst	93	20,1 %
(Zwischensumme)	(427)	(92,4 %)
3. Psychiatrie	34	7,4 %
4. Gemeindekrankepflege	1	0,2 %
Gesamt	462	100,0 %

Zu 2.: Können aufgetretene Schwierigkeiten mit einer gesetzlichen Regelung ab-
gestellt werden?

Diese Frage läßt sich so nicht beantworten, weil unbekannt ist, welche Schwierigkeiten gemeint sein können.

MMZ10 /3297

Zu 3.: Wie sieht die Situation in anderen Bundesländern aus?

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Weiterbildungsregelungen in den Bundesländern.

Weiterbildungsregelungen in den Bundesländern
- Übersicht -

Bundesländer	Landesrechtlich geregelt	Nach welchen Regelungen erfolgt die Weiterbildung?	Anmerkungen
Bayern Bremen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Schleswig-Holstein	Nein	DKG-Muster für landesrechtliche Regelungen zur fachlichen Qualifizierung	Die Anerkennung der Weiterbildungsstätte und der erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung erfolgt durch die DKG.
Baden-Württemberg	Erlaß vom 4. 2. 1960 (gilt für alle nichtärztlichen Berufe des Gesundheitswesens)	<ul style="list-style-type: none"> - in der Intensivpflege - in der Gemeindekrankenpflege - in der Psychiatrie - im Operationsdienst. 	Nach dem Erteil werden nur die Weiterbildungsstätte und der Prüfungsausschuß staatlich anerkannt.
Saarland	Erlaß vom 30. 4. 1962 (gilt nur für die Intensivpflege)		Das Saarland erteilt auch die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung.
Niedersachsen	Erlasse des Sozialministers - v. 10. 12. 1975 (Psychiatrie) - v. 17. 3. 1977 zuletzt geändert am 3. 2. 1981 (Intensivpflege) - v. 16. 4. 1981 (OP-Dienst)	Die DKG-Muster wurden weitestgehend übernommen.	Es wird auch die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung z. B. Fachkrankenschwester für erteilt.
	Staatl. Fachhochschule Osnabrück - Weiterbildungsstudiengang „Pflegerdienstleistung im Krankenhaus“ - Universität Osnabrück - Weiterbildungsstudium für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens -	Eigene Regelungen	Die Absolventen erhalten ein entsprechendes Zertifikat der Fachhochschule bzw. der Universität
Hessen	Erlasse der Sozialminister - v. 14. 6. 1977 zuletzt geändert am 24. 10. 1978 (Gemeindekrankenpflege) - v. 15. 8. 1978 (Psychiatrie) - v. 16. 1. 1981 (Intensivpflege)	Die DKG-Muster wurden weitestgehend übernommen.	Die Anerkennung der Weiterbildungsstätten erfolgt durch die Behörde. Es wird auch die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erteilt.
		Für den Operationsdienst gilt das DKG-Muster	vgl. wie in Bayern

MMZ 10 / 3297

Bundesländer	Landesrechtlich geregelt	Nach welchen Regelungen erfolgt die Weiterbildung?	Anmerkungen
Hamburg	<p>Erlasse der Gesundheitsbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - v. 1. 10. 1974 (Psychiatrie) - v. 15. 7. 1976 zuletzt geändert am 17. 8. 1978 (Pflegedienstleitung) - v. 21. 5. 1982 (Anästhesie und Intensivpflege) - v. 5. 3. 1982 (Operationsdienst) - v. 3. 9. 1985 (Stationsleitung) 	Eigene Regelungen	Es wird lediglich die erfolgreiche Teilnahme an der „Fortbildung“ – z. B. zur Fachkrankenschwester in der Psychiatrie – bestätigt.
Berlin	<p>Gesetz über die Weiterbildung in den Medizinalfachberufen vom 9. 2. 1979 (mit Ermächtigungsnorm zum Erlass von Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen; bislang nur für den Bereich „Intensivmedizin und Anästhesie“ – 15. 1. 1985 – und für den Bereich „Operationsdienst“ – 1. 10. 1985 – erfolgt.</p>	<p>Eigene Regelungen, zum Teil in Anlehnung an jene der DKG.</p> <p>Für die Bereiche Gemeindefrankenpflege und Psychiatrie gelten die DKG-Muster.</p>	Es wird auch die staatliche Anerkennung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung erteilt z. B. „Staatlich anerkannter Krankenpfleger für den Operationsdienst“

Zu 4 a: Warum muß die Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen gesetzlich geregelt werden, wenn (bis auf Berlin) die anderen Bundesländer dies nicht fest-schreiben?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß es nicht nur in Berlin eine gesetzliche Grundlage, sondern auch in Hamburg, gibt. Die Freie und Hansestadt Hamburg begründet die Herausgabe ihres Weiterbildungserlasses für den Operationsdienst wie folgt:

"Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19. Januar 1982 erläßt die Gesundheitsbehörde Hamburg als zuständige Stelle nach § 84 i.V. mit §§ 46, 48 Abs. 2, des **Berufsbildungsgesetzes (BBiG)** vom 14. August 1969, zuletzt geändert ..." (vgl. Amtlicher Anzeiger vom 05. März 1982 S. 453).

Ob und inwieweit es unabdingbar ist, die Weiterbildungen für das Krankenpflegepersonal gesetzlich zu regeln, mag dahingestellt sein. Wichtig aber ist, daß die einzelnen Weiterbildungsordnungen, in welcher Form auch immer, bundeseinheitlich ausgestaltet sind. Gerade für diesen Zweck hat die Deutsche Krankenhausgesellschaft entsprechende Muster für landesrechtliche Regelungen empfohlen.

Will man aber das Ansehen, das Berufsbild der Krankenpflegeberufe fördern (vgl. Ergebnisse der Landespflegekonferenz), dann sollte dies über eine landesgesetzliche Regelung erfolgen. Die Notwendigkeit einer parlamentarischen Kontrolle dürfte der vorliegende Gesetzentwurf hinreichend bestätigt haben.

Zu 4 b: Wäre es sinnvoller, bei der Anwendung der zwar nicht verbindlichen, aber bundeseinheitlichen DKG-Regelungen zu bleiben, als in der Folge dieses Gesetzes zwar verbindliche, aber auch zersplitterte Regelungen zu haben?

Angesichts bundesweiter starker Fluktuation im Pflegedienst der Krankenhäuser - eine Tätigkeit in verschiedenen Krankenhäusern bestätigt nicht nur eine berufliche Mobilität, sondern auch den Willen zur Anreicherung des pflegerischen Wissens und Könnens - ist es praktisch unabdingbar, daß in allen Bundesländern die Weiterbildungen für Pflegekräfte nach einheitlichen Regelungen durchgeführt werden. Das große Interesse der Krankenhausträger an bundeseinheitlichen Weiterbildungsregelungen ergibt sich daraus, daß die von der Deutschen Krankenhausgesellschaft herausgegebenen Regelungen als Muster für landesrechtliche Regelungen

konzipiert worden sind. Die Krankenhausträger haben damit eindeutig bekundet, daß es Aufgabe der Bundesländer ist, entsprechende Weiterbildungsregelungen zu beschließen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß sich die Deutsche Krankenhausgesellschaft bereits Mitte der 70er Jahre ebenfalls für bundeseinheitliche Regelungen für die Weiterbildung von Ärzten eingesetzt hatte. Im Ergebnis führte dies zu entsprechenden gesetzlichen Weiterbildungsregelungen der Länder.

Wenn es heute nicht gelingen sollte, staatliche Weiterbildungsregelungen für 3jährig ausgebildete Krankenpflegepersonen zu verabschieden, dann wäre eine Chance vertan, das Ansehen der Krankenpflegeberufe zu fördern.

Zu 5.: Sollte die Regelung auf die beiden Bereiche beschränkt werden oder wird in anderen Bereichen der nichtärztlichen Heilberufe und in der Altenpflege zusätzlich gesetzlicher Regelungsbedarf gesehen?

Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, daß über die beabsichtigten Regelungen für die Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und die psychiatrische Krankenpflege hinaus es dringend notwendig ist, entsprechende landesrechtliche Regelungen auch für die Intensivpflege (Anästhesie und Intensivmedizin, Innere Medizin und Intensivmedizin, Pädiatrie und Intensivmedizin) und den Operationsdienst einzuführen.

Ein entsprechender Regelungsbedarf dürfte auch im Bereich der Altenpflege (Teilbereich Gemeindekrankenpflege) bestehen.

Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen sieht darüber hinaus auch einen Weiterbildungsbedarf für Krankenpflegekräfte, der die Qualifizierung für leitende Aufgaben und lehrende Tätigkeiten zum Inhalt hat. Für diesen Zweck hat die Deutsche Krankenhausgesellschaft bereits die nachstehenden Weiterbildungsregelungen empfohlen

- Weiterbildung und Prüfung von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern für die **Leitung des Pflegedienstes und Aufgaben in der Krankenhausbetriebsleitung vom 05. Juni 1989** und
- Weiterbildung und Prüfung von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern für die **Lehrtätigkeit und Leitung an Schulen für Krankenpflegeberufe vom 05. Juni 1989.**

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft arbeitet derzeit an einer entsprechenden Weiterbildungs-Empfehlung für Stationsleitungen/Abteilungsleitungen.

Für weitere medizinische Fachberufe, wie Diätassistenten, Hebammen, Krankengymnasten, medizinisch-technische Assistenten u.w. sind Weiterbildungen ebenfalls erforderlich. Angesichts dessen, daß diese Berufsgruppen zahlenmäßig nicht so stark wie der Pflegedienst vertreten sind, dürften die bestehenden bundesweit angebotenen Weiterbildungsgänge der Verbände ausreichen.

Zu 6.: Wie sollte die Weiterbildung finanziert werden?

Statt Höchstbeträge für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren vorzuschreiben (vgl. § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs), vermißt die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen einen Hinweis, daß die Finanzierung der mit der Weiterbildung verbundenen Kosten dadurch abgesichert wird, indem die Kosten zu den Betriebskosten des Krankenhauses zählen.

Eine solche Absicherungsklausel würde als flankierende Maßnahme des Landes zu den Feststellungen und Empfehlungen der Krankenhausträger zur "Arbeitsmarktlage und Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation im Pflegedienst der Krankenhäuser" verstanden werden. In den vorbezeichneten Feststellungen und Empfehlungen der Krankenhausträger vom 06.03.1989 wurde gerade im Hinblick auf den anhaltenden Bedarf an weitergebildeten Krankenschwestern/-pflegern den Krankenhäusern empfohlen, Krankenpflegepersonen anzuregen, sich berufsbegleitend weiterzubilden, ohne daß ihnen dafür finanzielle Nachteile entstehen.

Zu 7.: Welche Konsequenzen können sich für die Eingruppierung nach abgeschlossener Weiterbildung ergeben?

Der damit verbundene Fragenkomplex wurde bereits im Tarifvertrag zur Neufassung der Anlage 1 b zum BAT (Angestellte im Pflegedienst) vom 30. Juni 1989 geregelt.

Nach diesem Tarifvertrag werden Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung für den Operationsdienst, in der Intensivpflege und in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit in die neu geschaffene Vergütungsgruppe Kr. V a eingruppiert.

Die abgeschlossene Weiterbildung setzt voraus, daß mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer und praktischer Unterricht bei Vollzeitausbildung in spätestens einem Jahr und bei berufsbegleitender Ausbildung in spätestens zwei Jahren vermittelt worden sind.

Nach 3jähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe Kr. V a steigen die vorgenannten Krankenpflegepersonen in die Vergütungsgruppe Kr. VI auf.